

Qualitätssatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) vom 31.03.2022

Auf Grund des § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 Nr. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualitätsverständnis
- § 3 Zuständigkeiten

II. Qualitätssicherung in Studium und Lehre

- § 4 Gegenstand und Zielsetzung der Qualitätssicherung
- § 5 Akkreditierung
- § 6 Interne Akkreditierung von Studiengängen
 - § 6 a Regeln der Beschlussfähigkeit und des Beschlusses im Peergroup-Verfahren
 - § 6 b Entzug der Akkreditierung
 - § 6 c Information der allgemeinen Öffentlichkeit
- § 7 Kontinuierliche Weiterentwicklung der Studiengänge

III. Qualitätsmanagement in der Wissenschaftsadministration

- § 8 Verwaltung und Zentrale Einrichtungen

IV. Gremien

- § 9 Zusammensetzung und Aufgaben der Gremien für Qualitätssicherung in Studium und Lehre
- § 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Gremiums für Qualitätsmanagement in der Wissenschaftsadministration
- § 11 Zusammenarbeit der Gremien

IV. Sonstiges

- § 12 Mitwirkung und Datenschutz
- § 13 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung regelt das Verfahren, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Vorbereitung und Durchführung von Qualitätsmaßnahmen der Hochschule Ravensburg-Weingarten. ²Die Satzung gilt für alle Bereiche der Hochschule Ravensburg-Weingarten, für die Fakultäten und alle Studiengänge einschließlich der zugehörigen Weiterbildungsangebote mit akademischem Abschluss.

(2) ¹Die Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagement dienen der Erstellung, Sicherung und Verbesserung aller Strukturen, Prozesse und Ergebnisse zur Sicherstellung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit.

§ 2 Qualitätsverständnis

(1) ¹Die Hochschule orientiert sich im Rahmen des Qualitätsmanagements an den European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) in der jeweils gültigen Fassung. ²Weiterhin an den gesetzlichen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg, der DIN EN ISO 9001 und der selbstgesetzten Qualitätsziele der Hochschule.

(2) ¹Die selbstgesetzten Qualitätsziele der Hochschule sind in den Leitbildern und daraus abgeleitet im Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule verankert. Zu diesem Zweck sind die Leitbilder im Vorfeld der Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplans zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Hochschulmitglieder werden in geeigneter Weise in die Überarbeitung der Qualitätsziele einbezogen.

(3) ¹Für die Umsetzung der Maßnahmen richtet das Rektorat ein Qualitätsmanagementsystem ein.

§ 3 Zuständigkeiten

¹Entsprechend § 5 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 Nr. 5 LHG ist das Rektorat für das Qualitätsmanagement zuständig. ²Für den Bereich der Qualitätssicherung in Studium und Lehre überträgt es diese Zuständigkeit auf die Prorektorin oder den Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement, für den Wissenschaftsunterstützenden Bereich auf die Kanzlerin oder den Kanzler, im Übrigen auf die Rektorsmitglieder für ihre jeweiligen Geschäftsbereiche.

II. Qualitätssicherung in Studium und Lehre

§ 4 Gegenstand und Zielsetzung der Qualitätssicherung

¹Gegenstand der Qualitätssicherung ist der einzelne Studiengang. ²Die Qualitätssicherung dient der Sicherstellung einer hohen Qualität von Studium und Lehre im Sinne des Qualitätsverständnisses gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 5 Akkreditierung

¹Alle Studiengänge werden in regelmäßigen zeitlichen Abständen akkreditiert. ²Ist die Hochschule systemakkreditiert, werden die Studiengänge intern akkreditiert.

§ 6 Interne Akkreditierung von Studiengängen

(1) ¹Die interne Akkreditierung von Studiengängen erfolgt mittels Peergroup-Verfahren. ²Die Prorektorin oder der Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement leitet das Verfahren und führt den Vorsitz. ³Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, welcher der Studiengang angehört, nimmt beratend teil. ⁴Beide dieser genannten Personen besitzen kein Stimmrecht. ⁵Mit Ausnahme von Konzeptreviews ~~Der Peergroup~~ gehören der Peergroup mindestens an:

- eine hochschulinterne wissenschaftliche Expertin oder ein hochschulinterner wissenschaftlicher Experte als Vertretung der Gleichstellung und der Wissenschaft aus einer anderen Fakultät,
- eine hochschulinterne Studierende oder ein hochschulinterner Studierender aus einer anderen Fakultät,
- eine Absolventin oder ein Absolvent des Studiengangs,
- eine hochschulexterne Studierende oder ein hochschulexterner Studierender,
- eine hochschulexterne wissenschaftliche Expertin oder ein hochschulexterner wissenschaftlicher Experte,
- eine hochschulexterne Vertreterin oder ein hochschulexterner Vertreter der Berufspraxis,

⁶Bei der Zusammensetzung der Peergroup wird darauf geachtet, dass eine fachlich angemessene Bewertung des Studiengangs erfolgen kann. ⁷Bei Konzeptreviews wird die Peergroup aus Satz 5 ohne eine Absolventin oder einen Absolventen des Studiengangs berufen. ⁸Bei reglementierten Studiengängen bzw. bei Lehramtsstudiengängen erweitert sich die Peergroup nach §35 bzw. §18 der Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg um eine hochschulexterne Expertin bzw. einen hochschulexternen Experten, die bzw. der vom zuständigen Ministerium ernannt werden. ⁹Für reglementierte Studiengänge im sozialen Bereich, wie dem Studiengang Soziale Arbeit, bestimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg den zusätzlichen Peer, für die lehrerbildenden

Bachelorstudiengänge der RWU das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

¹⁰Studiengänge mit wesentlichen curricularen Überschneidungen oder inhaltlichen Bezügen zueinander können das Peergroup-Verfahren im Cluster durchführen. ¹¹Die Summe der Studiengänge in einem Cluster ist auf vier begrenzt. ¹²Die Peergroup erweitert sich für jeden weiteren, zu begutachtenden Studiengang um eine hochschulexterne wissenschaftliche Expertin oder einen hochschulexternen wissenschaftlichen Experten.

(2) ¹Die Peers werden von der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan unter Berücksichtigung des spezifischen Ausbildungsprofils des Studiengangs bestimmt. ²Die Zusammensetzung der Peergroup erfolgt unter Berücksichtigung des Neutralitätsgebotes. ³Die hochschulexternen Peers verpflichten sich zur Neutralität.

(3) ¹Die für ein internes Akkreditierungsverfahren als Gutachterinnen und Gutachter berufenen Peers erhalten für ihre Gutachtertätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 250. ²Hiervon ausgenommen sind die Professorinnen bzw. Professoren der RWU. ²Die Gutachtertätigkeit umfasst die Prüfung eines Studiengangs und dient als Grundlage der Entscheidung des Senats über die interne Akkreditierung.

(4) ¹Das Peergroup-Verfahren umfasst neben der Befragung der Lehrenden des Studiengangs auch eine Befragung von Studierenden des Studiengangs. ²Die Zahl der zu befragenden Studierenden beträgt bei Bachelorstudiengängen mindestens sechs, bei Masterstudiengängen mindestens drei. ⁴Die Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaft, dem der Studiengang angehört, schlagen die Studierenden namentlich vor.

(5) ¹Die Studiengänge durchlaufen das Verfahren der internen Akkreditierung alle acht Jahre bzw. bei wesentlichen Veränderungen im Studiengang. ²Dies betrifft unter anderem Änderungen der Regelstudienzeit, der Abschlussgrade, der Konzeption, der Qualifikationsziele, des Profils und der Inhalte der Studiengänge. ³Als wesentlich gelten auch Änderungen, die die Studiengangbezeichnung betreffen, soweit diese nicht nur rein redaktioneller Natur sind. ⁴Eine wesentliche Änderung liegt zudem vor, bei der Einrichtung von Vertiefungsrichtungen, die zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolventinnen und Absolventen führen oder wenn ein identisches Curriculum in verschiedenen Vermittlungsformen, an unterschiedlichen Lernorten oder von unterschiedlichen Partnern, angeboten wird. ⁵Eine wesentliche Veränderung wird vermutet, bei Veränderungen des Curriculums, sofern diese mindestens ein Drittel der ECTS Punkte dieses Studiengangs betreffen. ⁶Vergleichszeitpunkt hierfür ist das Datum der letzten internen Akkreditierung. ⁷Die Vermutung kann durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan widerlegt werden. ⁸Die Entscheidung über die Wesentlichkeit der Änderung trifft der Senat. ⁹Die Umsetzung der Auflagen und Empfehlungen aus dem Akkreditierungsverfahren lösen kein neues Verfahren aus.

(6) ¹Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement informiert den Senat über das Verfahren. ²Der Senat entscheidet über die interne Akkreditierung des Studiengangs, als weitere Entscheidungshilfe dienen der Abschlussbericht der Peergroup sowie das Protokoll des Verfahrens. ³Ist ein Mitglied des Senats zugleich Peer im zu behandelnden Akkreditierungsverfahren, besitzt dieses Senatsmitglied kein Stimmrecht bei der Entscheidung über die interne Akkreditierung des Studiengangs.

⁴Mögliche Ergebnisse des internen Akkreditierungsverfahrens können sein: Akkreditierung, Akkreditierung mit Empfehlungen und/oder Auflagen, keine Akkreditierung. ⁵Bei abweichenden Entscheidungen des Senats gegenüber dem Votum der Gutachtergruppe sind diese zu begründen und ist die Einhaltung der StAkkrVO darzulegen.

(7) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan informiert die Fakultät, die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement die Peers über das Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens.

(8) ¹Zur Erfüllung der Auflage(n) setzt der Senat dem Studiengang i. d. R. eine Frist von 12 Monaten, kürzere Fristen sind möglich. ²Ist eine Erfüllung der Auflage(n) nicht innerhalb einer 12-monatigen Frist möglich, erfolgt keine Akkreditierung.

(9) ¹Wird die Akkreditierung mit Auflagen ausgesprochen, so koordiniert die Dekanin oder der Dekan in Zusammenarbeit mit der Studienkommission des jeweiligen Studiengangs die für die Erfüllung der Auflagen notwendigen Maßnahmen. ²Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Senat über den Status der Auflagenerfüllung.

(10) ¹Herrscht zwischen dem Senat und der Dekanin bzw. dem Dekan kein Konsens im Hinblick auf die Auflagenerfüllung, wird eine Schiedskommission eingesetzt. ²Diese wird auch bei Beschwerden und Einsprüchen im Rahmen interner Akkreditierungsverfahren eingesetzt. ³Der Schiedskommission gehören an: Die Studiendekaninnen und Studiendekane im Dekanat der Fakultäten (vgl. § 24 Abs. 5 LHG) sowie ein Mitglied des Rektorats, das im betreffenden Akkreditierungsverfahren nicht involviert war. ⁴Das Mitglied des Rektorats führt den Vorsitz. ⁵Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan im Dekanat der betroffenen Fakultät nimmt beratend teil und besitzt kein Stimmrecht.

§ 6a Regeln der Beschlussfähigkeit und des Beschlusses im Peergroup-Verfahren

¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Es müssen mindestens drei Peers anwesend sein. ³Unvorhergesehen verhinderte Peers werden um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. ⁴Die Stellungnahme wird zusammen mit dem Protokoll versandt.

§ 6b Entzug der Akkreditierung

¹Studiengänge, die der Erfüllung der Auflagen auch nach zweimaliger Mahnung durch den Senat nicht nachkommen, wird die Akkreditierung entzogen. ²Die Mahnfrist beträgt zwei Monate. ³Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

§ 6c Information der Öffentlichkeit

(1) ¹Die Ergebnisse der internen Akkreditierung werden im Qualitätsmanagement-Portal (QM-Portal) der Hochschule und auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

(2) ¹Zum Zweck der Information der Öffentlichkeit über den Verlauf und die Ergebnisse der Maßnahmen zur Qualitätssicherung auf Studiengangebene, ist jährlich von den Studiengängen ein Qualitätsbericht zu erstellen und an das Prorektorat für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement zu übermitteln. ²Der Qualitätsbericht wird im QM-Portal der Hochschulöffentlichkeit zur Verfügung gestellt. ³Alternativ kann der jährlich zu erstellende Studiengangbericht gemäß § 7 dieser Satzung hochschulintern veröffentlicht werden.

(3) ¹Über allgemeine Entwicklungen im Bereich des Qualitätsmanagements der Hochschule ist im Jahresbericht der Rektorin bzw. des Rektors zu berichten. ²Der Jahresbericht wird auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

§ 7 Kontinuierliche Weiterentwicklung der Studiengänge

(1) ¹Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Studiengänge wird mit Hilfe des Studiengangsberichtes gesteuert und dokumentiert. ²Der Studiengangbericht wird jährlich von der Studiendekanin oder dem Studiendekan im Benehmen mit der Studienkommission des jeweiligen Studiengangs erstellt.

(2) ¹Das Qualitätsmanagement der Hochschule unterstützt den Prozess der Weiterentwicklung der Studiengänge durch die Zurverfügungstellung von Steuerungskennzahlen. ²Sie gehen in den Studiengangbericht ein.

(3) ¹Zur Ermittlung der Steuerungskennzahlen werden statistische Daten erhoben. ²Die Steuerungskennzahlen und statistischen Daten werden der thematisch zuständigen Prorektorin bzw. dem thematisch zuständigen Prorektor, der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan sowie der Studienkommission des jeweiligen Studiengangs zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan nimmt zur im Studiengangbericht dokumentierten und von der Studienkommission kommentierten Entwicklung des Studiengangs Stellung. ²Ist die Entwicklung eines Studiengangs aus Sicht der Dekanin oder des Dekans kritisch, vereinbart sie oder er mit der Studienkommission dieses Studiengangs Ziele und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung. ³Die Dekanin oder der Dekan überprüft die Erreichung der vereinbarten Ziele. ⁴Erweist sich die Situation eines Studiengangs als nachhaltig kritisch, erfolgt die Abstimmung von Zielen und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation unter Einbeziehung des Rektorats.

(5) ¹Die Dekaninnen und Dekane berichten dem Rektorat mindestens einmal jährlich in aggregierter Form schriftlich über die Entwicklung der Studiengänge ihrer Fakultät.

(6) ¹Die Studiengangsberichte werden der Prorektorin oder dem Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellt.

III. Qualitätsmanagement in der Wissenschaftsadministration

§ 8 Verwaltung und Zentrale Einrichtungen (Wissenschaftsadministration)

¹Für das Qualitätsmanagement in der Wissenschaftsadministration ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule verantwortlich. ²Sie oder er arbeitet dazu mit den Gremien der Hochschule zusammen und wird vom Bereich Qualitätsmanagement unterstützt.

IV. Gremien

§ 9 Zusammensetzung und Aufgaben der Gremien für Qualitätssicherung in Studium und Lehre

(1) ¹Koordinierendes Gremium für Qualitätssicherung in Studium und Lehre sowie der akademischen Weiterbildung ist der beratende Senatsausschuss „Zentraler Qualitätsmanagement-Arbeitskreis Studium und Lehre“ (kurz: Zentraler QM-Arbeitskreis) unter Vorsitz der Prorektorin bzw. des Prorektors für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement.

(2) ¹Mitglieder sind:

- die Prorektorin oder der Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement,
- die Kanzlerin oder der Kanzler,
- die Qualitätsmanagement-Beauftragten der Fakultäten,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrenden sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die oder der Gleichstellungsbeauftragte,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrates,
- die Leiterin oder der Leiter der Studentischen Abteilung,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Qualitätsmanagements.

²Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement kann sich durch ein von ihr oder ihm benanntes Rektoratsmitglied in Ausnahmefällen vertreten lassen.

(3) ¹Zu seinen Aufgaben gehören:

- die Entwicklung von Methoden und Verfahren des Qualitätsmanagements,

-
- die Information über Entwicklungen im Bereich des Qualitätsmanagements – im Besonderen im Bereich der Qualitätssicherung in Studium und Lehre; die Information des Zentralen QM-Arbeitskreises selbst über neue Vorschriften und Entwicklungen im Bereich der Akkreditierung ist Aufgabe der Prorektorin oder des Prorektors für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement;
 - die Förderung der hochschulweiten Kommunikation im Hinblick auf das Qualitätsmanagement.

(4) ¹Der zentrale Prüfungsausschuss als weiteres Gremium entscheidet über Prüfungsangelegenheiten gemäß den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen. ²Die Mitglieder des zentralen Prüfungsausschusses sind ebenfalls den Studien- und Prüfungsordnungen zu entnehmen. ³Zu seinen Aufgaben gehören notwendige Korrekturen der Studien- und Prüfungsordnung vorzuschlagen und Weiterentwicklungen im Bereich des Prüfungswesens anzuregen.

(5) ¹Der zentrale Studienausschuss als weiteres Gremium koordiniert die einheitliche Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung. ²Die Mitglieder des Zentralen Studienausschusses sind:

- die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement (Vorsitz),
- die Studiendekanin bzw. der Studiendekan im Dekanat jeder Fakultät,
- die Prorektorin bzw. der Prorektor für Didaktik, Digitalisierung und Hochschulkommunikation,
- zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden,
- mit beratender Stimme die Leiterin bzw. der Leiter der Studentischen Abteilung.

³Zu seinen Aufgaben gehört die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnung durch den Senat vorzubereiten, soweit dies fakultätsübergreifende Sachverhalte betrifft. ⁴Die Vorbereitung der Beschlussfassung obliegt hierbei primär den im Ausschuss vertretenen Studiendekaninnen und -dekanen in den Dekanaten.

(6) ¹Die oder der Qualitätsmanagement-Beauftragte einer Fakultät wird vom zuständigen Fakultätsrat gewählt. ²Zu den Aufgaben der bzw. des Qualitätsmanagement-Beauftragten gehören:

- dem Fakultätsrat über Entwicklungen im Bereich des Qualitätsmanagements zu berichten,
- die wechselseitige Information von zentralem Qualitätsmanagement- Arbeitskreis, Fakultätsrat und Studienkommissionen der Studiengänge der jeweiligen Fakultät sicherzustellen,
- die Kommunikation über Fragen des Qualitätsmanagements innerhalb der Fakultät zu fördern,
- die studiengangübergreifenden qualitätssichernden Maßnahmen innerhalb der Fakultät zu koordinieren.

(7) ¹Ein weiteres Gremium ist die Studienkommission, welche gemäß § 26 Abs. 1 LHG der Fakultätsrat für jeden Studiengang einrichtet. ²Die Mitglieder der Studienkommission sind höchstens zehn Personen, davon vier Studierende, von denen ein Mitglied auch ein Mitglied des Fakultätsrats sein soll. ³Den Vorsitz der Studienkommission führt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan des jeweiligen Studiengangs. ⁴Zu den

Aufgaben der Studienkommission gehört gemäß § 26 Abs. 3 LHG insbesondere die Erarbeitung von Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Inhalten und Formen des Studiums in dem Studiengang.

§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Gremiums für Qualitätsmanagement in der Wissenschaftsadministration

(1) ¹Koordinierendes Gremium für das Qualitätsmanagement in der Wissenschaftsadministration ist der vom Senat eingesetzte Unterarbeitskreis „Qualitätsmanagement in der Wissenschaftsadministration“ unter Vorsitz der Kanzlerin bzw. des Kanzlers. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(2) ¹Mitglieder sind:

- die Kanzlerin oder der Kanzler (Vorsitz),
- eine Dekanin oder ein Dekan,
- eine Leiterin oder ein Leiter einer Abteilung der Zentralverwaltung,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich Personalentwicklung/ Organisationsentwicklung,
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
- mindestens eine Verwaltungsmitarbeiterin oder ein Verwaltungsmitarbeiter,
- ein Mitglied des Personalrates,
- zwei Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich Qualitätsmanagement.

(3) ¹Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Aufbau eines Prozessportals zur Unterstützung des Qualitätsmanagements,
- Unterstützung zur Sicherstellung und Schaffung effizienter Prozessabläufe,
- Priorisierung der Geschäftsprozessaufnahme,
- Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems in der Wissenschaftsadministration,
- Entgegennahmen der jährlichen internen Auditberichte und Überwachung der Auflagenerfüllung.

§ 11 Zusammenarbeit der Gremien

¹Das Qualitätsmanagement stellt sicher, dass der zentrale QM-Arbeitskreis und der Unterarbeitskreis QM-Wissenschaftsadministration über die wichtigen Themen beider Gremien informiert sind. ²Bei Bedarf tagen beide Gremien gemeinsam. ³Darüber hinaus findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Leiterinnen bzw. Leitern der Arbeitskreise statt.

V. Sonstiges

§ 12 Mitwirkung und Datenschutz

¹Gemäß § 5 Abs. 3 LHG sind Mitglieder und Angehörige der Hochschule zur Mitwirkung und in diesem Zusammenhang auch zur Abgabe personenbezogener Daten verpflichtet. ²Die Hochschule berücksichtigt hierbei die Intentionen des Datenschutzes und die Datenschutzgesetze in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Qualitätssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 31.03.2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Qualitätssicherungssatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 20. Januar 2022 außer Kraft.

Weingarten, den 31.03.2022

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele
Rektor

Prof. Dr. Sebastian Mauser
Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement